

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT A.B. und A.u.H.B.
1180 Wien, Severin Schreiber-Gasse 3
Telefon 0222/47 15 23

Betreff: GZ. 12.690/20 - III/2/89

Datum: 13.12.1989

Evang. Oberkirchenrat, 1180 Wien, Severin Schreiber-G. 3	
Zl. 5413/89/ma	
An das Präsidium des Nationalrates	
Dr.-Karl-Renner-Ring 1017 Wien	

Betreff: GESETZENTWURF
Zl. 83
Datum: 14. DEZ 1989
Vorliegt 20. Dez. 1989

- Mit der Bitte um Weiterleitung
 gemäß telefonischer Rücksprache
 in Erledigung Ihres Schreibens
vom
- zu unserem Schreiben
vom
- zur freundlichen Kenntnisnahme
 mit der Bitte um Erledigung
 mit der Bitte um Stellungnahme

259/ME
1 von 5

- mit der Bitte um Rückgabe
 mit Dank zurück
 mit der Bitte um weitere Veranlassung

Freundlichen Grüßen
J. V. T. M. M.

Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B. Wien

1180 Wien, Severin Schreiber-Gasse 3 Telefon 0222/47 15 23

Zahl: 5413/89/ma
An das Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Wien, am 13.12.1989

Postfach 65
Minoritenplatz 5
1014 WIEN

Entwürfe für Novellen GZ. 12.690/20 - III/2/89

Betr.:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Sie haben uns eine Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen für die Einführung eines flexiblen Modells ganztägiger Schulformen zugesandt. Wir erlauben uns unsererseits Ihnen von der Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. Kenntnis zu geben. Sie werden selbst sehen wo wir übereinstimmen und wo der Oberkirchenrat eigene Gedanken eingebracht hat.

Mit besten Grüßen

Evangelischer Oberkirchenrat A.B.
Oberkirchenrat OStR Dr. Arthur Dietrich
(nach Diktat verreist)

Bei Antworten, bitte, o.a. Zahl anführen!

F.d.R.d.A.:

T. Hausey

Der gefertigte Oberkirchenrat ergänzt seine Stellungnahme vom 7.12.89 zu den Entwürfen für Novellen zum Schulorganisationsgesetz, Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, Schulzeitgesetz, Schulunterrichtsgesetz sowie Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetz im Zusammenhang mit der Einführung eines flexiblen Modells ganztägiger Schulformen - BMUKS GS. 12.690/20 - III/2/89

noch wie folgt:

j) Der Oberkirchenrat hält es für dringend geboten, durch eine ergänzende Bestimmung im SCHOG - gegebenenfalls in dessen § 6 - für die von Lehrern zu haltende Lernzeit, jedenfalls soweit sie gegenstandsbezogen ist, eine gesetzliche Grundlage in der Form zu schaffen, daß durch einen dafür bestimmten Lehrplan zweierlei sichergestellt ist:

1) Die Lernzeit wird eindeutig der Festigung, der Vertiefung und der Übung des im Unterricht durchgenommenen Lehrstoffes, wie dies auch im Rahmen des Förderunterrichtes geschieht, zugeordnet, d.h. also daß hier nicht neuer Lehrstoff vermittelt werden darf.

Mit dieser Zuordnung ist aber auch gegeben:

2) Weil es sich bei dieser Lernzeit um Unterricht handelt, der zur Erfüllung des Lehrplanes erforderlich ist, wird der Lehrerpersонаlaufwand dafür im Rahmen der Subventionierung konfessioneller Privatschulen vom Bund zu tragen sein. Auf diese Subventionierung sind die konfessionellen, insbesonderen die evangelischen Privatschulen unverzichtbar angewiesen, wenn sie weiterhin ihrer - durch einen solchen Lehrplan festzulegenden - Aufgabe nachkommen sollen, die eben unter anderem darin besteht, auch ihren Schülern (und Eltern) die allgemein zustehende Form einer Nachmittagsbetreuung zu bieten.

k) Im Zusammenhang mit der Novellierung des Schulzeitgesetzes gestattet sich der Oberkirchenrat über dringendes Ersuchen der Superintendentenkonferenz der Evangelischen Kirche A.B. eine über den gegenständlichen Anlaß hinausgehende Anregung vorzubringen: Der evangelische Religionsunterricht an den Berufsschulen stößt seit jeher auf allergrößte Hindernisse, vor allem an den Tagesberufsschulen. Alle Versuche, die in vielen Klassen verstreuten Schüler zu irgendeiner Form von Unterrichtsgruppen zusammenzufassen, scheitern immer wieder nicht nur an den geringen Zahlen, sondern auch an dem gedrängten Stundenplan, der eine Verlegung z.B. in eine an den regulären Unterricht angehängte Stunde für die Schüler gänzlich unzumutbar erscheinen läßt. Es dürfte aber unter einer gar nicht so geringen Zahl von Berufsschülern die Bereitschaft vorhanden sein, den Unterricht in Form einer geblockten Veranstaltung über ein Wochenende zu besuchen. Um diese Veranstaltung als Unterricht gelten zu lassen, müßte allerdings eine Änderung des Schulzeitgesetzes (§ 3 Abs.2 letzter Satz und allenfalls § 2 Abs.4 Z.1) erfolgen, in der Form daß Unterricht auch am Samstag nach 12 Uhr 30 - und an Sonntagen - erteilt werden darf. Angesichts der äußerst schwierigen Problematik einer Unterrichtsveranstaltung an Sonntagen (auch

- 2 -

wenn kirchliche Berufsausübung gerade an Sonntagen ihren Platz hat!) richtet sich die Anregung in erster Linie auf eine Ausnahmeregelung für die Unterrichtszeit am Samstag, aufgrund derer ein - wie sonst auch - bis 19 Uhr dauernder Unterricht für Berufsschüler in besonderen Situationen ermöglicht werden sollte. Der Oberkirchenrat erklärt hiemit seine ausdrückliche Bereitschaft zu weiteren Gesprächen in dieser Sache und verweist auf die zunehmende Bedeutung, die einer ethisch-religiösen Erziehung und Bildung, gerade auch auf dem berufsbildenden Sektor zuerkannt wird.

